

Satzung der Gemeinde Bayerisch Gmain über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und Leichenhauses

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält als Einrichtungen für das Bestattungswesen

- a) den gemeindeeigenen Friedhof und
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus.

§ 2 Bestattungsanspruch

- 1) Im Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Bayerisch Gmain hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- 2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Bestattung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder Aufgefundenen im Friedhof bestattet.
- 3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.
- 4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 3 Benutzungszwang

Alle im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen müssen im Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen. Art. 12 BestG bleibt unberührt.

§ 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag befreit die Gemeinde aus besonderen Gründen vom Benutzungszwang nach § 3, insbesondere

1. wenn es sich um eine im Geltungsbereich der Satzung verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einer anderen Gemeinde hatte oder
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Besetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde hatten.

§ 5 Benützung des Leichenhauses

1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Urnenbeisetzung im Friedhof.

2) Leichen müssen spätestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus gebracht werden, es sei denn, die Bestattungspflichtigen oder die von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen sorgen für eine anderweitige Aufbewahrung, die mit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes vereinbar ist.

3) Die Leichen werden grundsätzlich im geschlossenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt.

Teil II

Grabstätten

§ 6 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7 Grabstätten

1) Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt und diese wiederum in Rand-, Wege-, Reihen- und Urnengräber.

Randgräber sind die Gräber entlang der Einfriedung.

Weggräber sind die unmittelbar an Hauptwegen liegenden Gräber (soweit nicht Randgräber).

Reihengräber sind alle Gräber der Grabfelder, die nicht an Hauptwegen liegen.

Ein Wahlrecht für Reihen- und Urnengräber besteht nicht.

2) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:	<u>Länge/cm</u>	<u>Breite/cm</u>
Dreiergräber	220	270
Doppelgräber	220	180
Einzelgräber	220	90
Urnengräber	80	60

3) Die Gräber sind in folgender Tiefe auszuheben:

a) Rand-, Wege- und Reihengräber	180 cm
b) Urnengräber	80 cm

Wird für ein Grab innerhalb der festgesetzten Ruhefrist (§ 25) eine Wiederbelegung in Erwägung gezogen, so ist das Grab bei der Erstbelegung 0,60 m tiefer auszuheben.

4) Die Grabstätten –außer Urnengräber- sind mit Platten einzufassen, die von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft und verlegt werden.

5) Die Urnengräber sind mit Urnenschächten –Maße 0,75 x 0,55 m- versehen.

§ 8 Rechte an Grabstätten

1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

4) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

§ 9 Umschreibung des Benutzungsrechts

1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungs-

berechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 9 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 10

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 10, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 12

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 BestV gekennzeichnet sein.

3) Die Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

4) Die Urnengräber sind mit Urnenschächten –Maße 0,75 x 0,55 m- zu versehen, die von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschafft werden.

5) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstätte.

6) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Gräber (§ 9).

7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise beizusetzen.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1) Alle Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten in würdiger Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zur Beendigung des Nutzungsrechts zu unterhalten.

2) Auf jeder Grabstätte soll ein Erdhügel nicht über 10 cm hoch errichtet werden. Für die Einfassung gilt § 8 Abs. 4.

3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 15 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Anforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1) Zur Bepflanzung sind möglichst heimische Gewächse und Blumen zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen und sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügen.

2) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf und neben den Grabstätten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

3) Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten werden, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch

verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Friedhofsanlage oder benachbarte Gräber gestört werden.

4) Das Bestreuen der Grabstätten oder deren Umgebung mit Kies, Splitt oder Sand ist nicht gestattet.

5) Unzulässig sind Pflaster- oder Plattenbeläge auf dem Grab.

6) Es ist untersagt, der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Kübel, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs abzustellen.

7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Ablageplatz beim Friedhof zu verbringen.

§ 15

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf –unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.

3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

a) Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,

b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.

5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 16 Größe der Grabdenkmäler

Die Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Rand-, Wege- und Reihengräber:

Zulässige Höhe, einschl. einer etwaigen Sockelhöhe von maximal 0,15 m

Steingrabmäler	1,50 m
Holzkreuze	1,70 m
schmiedeeiserne Kreuze	1,90 m

b) Urnengräber:

Es dürfen nur liegende Natursteingrabmäler –nicht poliert- 0,80 x 0,60 m verwendet werden. Die Grabmäler müssen vom Kopf- zum Fußende ein Gefälle von 2 cm aufweisen und sind auf Terrainhöhe zu verlegen. Zwischenräume bleiben Rasen.

Werden für stehende Grabmäler Sockel verwendet, darf dieser höchstens so breit wie die Grabstätte, das Grabmal selbst jedoch nur maximal 90 v. H. hiervon, breit sein. Steingrabmäler müssen 10 v. H. ihrer Gesamthöhe, mindestens jedoch 0,10 m dick sein.

§ 17 Grabmalgestaltung

1) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf insbesondere nicht ärgernisierend wirken und die Friedhofsbesucher nicht im Totengedenken stören.

2) Die vorläufigen Grabzeichen (Holzkreuze) werden vom beauftragten Bestattungsinstitut einheitlich beschriftet.

3) Liegende Grabmäler aus Stein sind nur in dem für Rand- und Urnengräber bestimmten Teil des Friedhofs zulässig.

4) Grabmal und Sockel müssen eine Einheit bilden. Sie sind aus einheitlichem oder zueinander passendem Material herzustellen (Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz).

5) Bei der Errichtung von Grabmälern sind insbesondere nicht gestattet:

- a) Farbanstriche auf Steingrabmälern, Gemälde, Lichtbilder,
- b) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung und Anordnung,
- c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

6) Grabmäler dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

7) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 17 sind nur zulässig, wenn dadurch die Würde und die Gestaltungsgrundsätze des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1) Grabmäler aus Stein, die höher als 1 m sind, müssen mindestens auf Frosttiefe gegründet werden. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. Die vorherige Aufforderung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist.

3) Grabmäler und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler und sämtliche sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 19

Grüfte

1) Mit Genehmigung der Gemeinde können Randgräber als Grüfte ausgemauert werden.

2) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten unter Beigabe der erforderlichen Pläne (2-fach) zu beantragen. Die Grüfte sind in Beton oder Klinkersteinen anzulegen und so tief auszuführen, dass zwei Särge übereinander Platz finden können. Die Oberkante der Gruft soll 50 cm unter der Erdhöhe liegen, um eine Bepflanzung zu ermöglichen. In den Mauern müssen besondere Luftschlitze angebracht werden, oder die Sohle der Gruft muss eine Öffnung enthalten, durch welche auftretende Gase abziehen können.

3) Neben den Bestimmungen dieser Satzung müssen alle anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden, insbesondere sonstige erforderliche Genehmigungen eingeholt werden.

4) Die Kosten der Genehmigungen und des Ausbaues gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts gehen die Gräfte ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 20

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen, den Bestattungsunternehmen oder bei kirchlichem Begräbnis im Benehmen mit den Religionsgemeinschaften unter Beachtung des Bestattungsgesetzes festgesetzt.

2) Die Leichenbesorgung, der Leichentransport, der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Tätigkeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt.

3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen. Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 21

Ruhefrist

1) Erdbestattung: Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- über 14 Jahre 12 Jahre,
- bis zu 14 Jahren 8 Jahre.

2) Feuerbestattung: Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Urnen 10 Jahre.

§ 22

Ausgrabungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten. Die Antragsteller haben Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.

4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen. Soweit erforderlich, kann für diesen Zweck ein Teil des Friedhofs für die Dauer der Ausgrabung für den allgemeinen Besuch gesperrt werden.

5) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 23

Besucherverkehr

1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 24

Arbeiten im Friedhof

1) Arbeiten im Friedhof, die über die übliche Grabpflege (Pflanzarbeiten, Steinmetzarbeiten und dergleichen) hinaus gehen und gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Sie sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen jeglicher Art soweit als möglich vermieden oder reduziert werden und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.

3) Wer unberechtigt Arbeiten i. S. des Abs. 1 ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

4) Während einer Bestattung ist die Vornahme jeglicher gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes nicht gestattet.

5) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Hauptwege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.

6) Der Arbeitsort ist wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 25 Verbote

Im Friedhof ist es verboten

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Kranken- und Behindertenfahrstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erteilt wurde oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten,
5. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
6. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabstätten zu betreten,
10. Gegenstände auf Gräbern aufzustellen oder zwischen den Gräbern zu hinterstellen, die mit der Würde des Ortes nicht in Einklang zu bringen sind, z.B. Konservendosen oder Gießkannen (Gießkannen sind nach Gebrauch zu den eigens hierfür vorgesehenen Plätzen bei den Wasserstellen zurück zu bringen).

Teil V Schlussbestimmungen

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall – Zwangsmittel

1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung im Einzelfall erlassen.

2) Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1982 außer Kraft.

Bayerisch Gmain, den 18.05.2010

Hans Hawlitschek
Erster Bürgermeister